

BUNDESRECHENAMT
GZ. 3308/21

DVR: 0000035
Hintere Zollamtsstraße 4
Postfach
A-1033 Wien
Telefax: (0222) 71123-2808
Postscheckkonto 5210.008

Sachbearbeiter:
VB Mag. Heinz VEITSCHEGGER
Telefon:
(0222) 711 23 / 2738 DW

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien-Parlament

9. 3. 1996

4. MÄRZ 1996

139614 H. Jager

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz
hinsichtlich der Änderung des
Bundespflegegeldgesetzes

In der Anlage werden gemäß der Note des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. Februar 1996. Zl. 10.910/7-4/96, 25 Kopien der Stellungnahme des Bundesrechenamtes zum Entwurf einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes (im Zuge einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996) zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Konvolut

4. März 1996

Der Leiter:

(Dipl. Ing. BERANEK)

BUNDESRECHENAMT
GZ. 3308/21

DVR: 0000035
Hintere Zollamtsstraße 4
Postfach
A-1033 Wien
Telefax: (0222) 71123-2808
Postscheckkonto 5210.008

Sachbearbeiter:
VB Mag. Heinz VEITSCHEGGER
Telefon:
(0222) 711 23 / 2738 DW

An das
Bundesministerium
f. Arbeit u. Soziales - Sekt. IV
Stubenring 1
1012 Wien

Betr.: Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996 betreffend die
Änderung des Bundespflegegeldgesetzes;
Stellungnahme des Bundesrechenamtes

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 23. Februar 1996, Zl.
10.910/7-4/96, nimmt das Bundesrechenamt zum Entwurf der im Betreff
genannten Sammelnovelle hinsichtlich der Änderung des Bundespflege-
geldgesetzes (BPGG) wie folgt Stellung:

1 Zu § 5 BPGG idF. des Entwurfes:

Die "automatische" Erhöhung (Anpassung) des Pflegegeldes für die
Jahre 1994 und 1995 ist ausgelaufen, eine Verlängerung wurde nicht
vorgesehen. Demgegenüber sind Beträge, die gemäß § 46 Abs. 1 BPGG zu
leisten sind, auch in Hinkunft jedes Jahr mit dem Anpassungsfaktor
des § 108f ASVG zu vervielfachen. Es stellt sich daher die Frage, ob
diese differenzierte Behandlung beabsichtigt ist.

2 Zu § 9 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz BPGG idF. des Entwurfes:

Auf Grund § 17 BPGG idF. des Entwurfes iVm. mit § 33 PensionsG 1965 ist die Fälligkeit und Auszahlung des Pflegegeldes (soweit sie eine Annexzahlung zu Leistungen auf Grund des PensionsG 1965 darstellt) weiterhin jeweils zum Ersten eines Monats im voraus vorgesehen. Das nunmehr vorgesehene Erlöschen des Pflegegeldanspruches mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten hat eine Aliquotierung des Pflegegeldes im Sterbemonat zur Folge. Dies wird in aller Regel zum Entstehen von Übergenüssen (auf Grund zu Unrecht empfangener Pflegegeldleistungen) führen. Da § 11 BPGG (der den Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder regelt) gegenüber der Spezialnorm des § 9 Abs. 1 BPGG idF. des Entwurfes unanwendbar ist, werden die so entstandenen Übergenüsse in der Regel vom Entscheidungsträger rückzufordern sein. Ein Entfall der Rückforderung wegen gutgläubiger Empfangnahme des Pflegegeldes besteht nämlich nicht, da § 39 Abs. 1 PensionsG 1965 hier nicht anwendbar ist. Es stellt sich daher die Frage, ob die in den meisten Fällen - wohl nur mit wenig Effizienz - gegenüber dem Nachlaß beim Verlassenschaftsgericht geltend zu machenden Forderungen den Verwaltungsaufwand rechtfertigen.

3 Zu § 9 Abs. 3 Z 2 BPGG idF. des Entwurfes:

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung betreffend die Erhöhung des Pflegegeldes wird auch für die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 BPGG empfohlen. Diese wird auf Grund der derzeitigen Regelung erst mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde; diese Lösung ist nicht nur verwaltungsaufwendig (Prüfung der rechtmäßigen Zustellung), sondern erscheint auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Hiezu ein Beispiel zur derzeitigen Situation:

Bescheiderstellung:	26. Februar 1996
Bescheidzustellung:	1. März 1996
Wirksamkeit der Herabsetzung:	1. Mai 1996

4 Zu § 12 Abs. 1 BPGG idF. des Entwurfes:

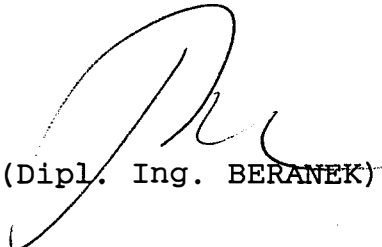
Hiezu wird angeregt, die Einzelheiten der Berechnung des Ruhens des Pflegegeldes - zwecks einheitlicher Vollziehung durch die Entscheidungsträger - durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzulegen. Dies würde die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im § 12 BPGG voraussetzen.

5 Zu § 47 Abs. 1 und 2 BPGG idF. des Entwurfes:

Zweck dieser Regelung ist offensichtlich, daß für Anträge, die vor dem 1. April 1996 eingebracht werden (bzw. für amtswegige Verfahren, die vor diesem Stichtag eingeleitet werden), altes Recht gelten soll; für alle anderen Fälle hingegen neues Recht. Für die Eindeutigkeit der Regelung wäre es jedoch erforderlich, nur auf ein Kriterium, nämlich auf die Verfahrenseinleitung (Antragstellung bzw. amtswegige Verfahrenseinleitung) oder auf den rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens - aber nicht auf beides (wie es in § 47 Abs. 1 und 2 der Fall ist) - abzustellen. Da der Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses nicht vorhersehbar und daher nicht steuerbar ist, sollte (auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung) nur auf die Verfahrenseinleitung abgestellt werden.

4. März 1996

Der Leiter:


(Dipl. Ing. BERANEK)